

4. Kürzung von Zuschüssen

Mit prozentualer Kürzung der Zuschüsse muss gerechnet werden, falls die Anträge die vorhandenen Geldmittel übersteigen.

5. Pauschalbeträge für die Verbände

Die Verbände können zur Förderung der Jugendarbeit einen Pauschalbetrag, der von der Vorstandschaft des KJR jedes Jahr festgelegt wird, erhalten.

6. Aufbewahrung von Unterlagen

Der Antragsteller hat die Belege und Geschäftsunterlagen einer bezuschussten Maßnahme 5 Jahre aufzubewahren. Der KJR ist berechtigt, in dieser Zeit die Belege und Geschäftsunterlagen einzusehen und zu prüfen.

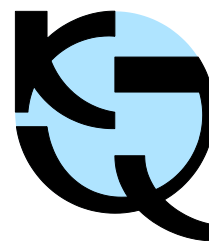
7. Gültigkeit der Richtlinien

Diese Richtlinien treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung des KJR am 03. April 2001 rückwirkend zum 01. Oktober 2000 in Kraft.

Teil III

Zuwendungen für Jugendkulturarbeit

1. Es wird Jugendkulturarbeit, die nicht unter Teil I fällt, bezuschusst; dies sind z.B. Kinder- und Jugendtheater, Life-Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Sonderaktionen, sofern diese Veranstaltungen überörtliche Bedeutung haben und nicht überwiegend verbandsintern sind. Nicht dazu gehören Jahresfeiern, Jahreskonzerte oder Tanzveranstaltungen.
2. Die Zuschusshöhe bestimmt sich nach der Anzahl der gestellten Anträge und beträgt maximal 50% der nicht durch Teilnehmerbeiträge, Spenden oder Werbeeinnahmen gedeckten Kosten, jedoch höchstens 600,00 €. Die Höchstgrenze von 600,00 € entfällt, sofern noch Haushaltsmittel nach Teil III vorhanden sind.
3. Zuschüsse nach Teil III werden nur gewährt, wenn und solange der Alb-Donau-Kreis dem KJR Zuwendungen für diesen Bereich zur Verfügung stellt.
4. Eine Übertragung der Mittel für Teil I auf Teil III und umgekehrt ist nicht vorgesehen und bedarf im Ausnahmefall der Zustimmung der Vorstandschaft.
5. Maßnahmen nach 1., die vom KJR bezuschusst werden sollen, sind dem (der) Vorsitzenden 6 Wochen vor dem Stattfinden schriftlich mit einer Vorkalkulation (Formblatt des KJR) anzuzeigen.



KREIS
JUGENDRING
ALB-DONAU e.V.

Richtlinien

Für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit der dem Kreisjugendring Alb-Donau (KJR) angeschlossenen Jugendverbände

Teil I

Maßnahmen, die bezuschusst werden, Voraussetzungen für die Gewährung und Höhe des Zuschusses

1. Jugendleiterlehrgänge

- a) Bezuschusst werden Lehrgänge, die der Aus- oder Fortbildung von Jugendgruppenleiter/innen oder sonstigen Leitungskräften dienen. Zielgruppe sind ausschließlich Mitarbeiter/innen des Trägers. Es werden nur Lehrgänge mit ausgesprochenem Lehrgangscharakter bezuschusst. Lehrgänge die überwiegend sportfachliche, religiöse, arbeitsrechtliche oder berufsständige Themen behandeln, sowie Sitzungen von Verbands- oder Jugendgremien, werden nicht gefördert. Die Lehrgänge müssen grundsätzlich in Baden-Württemberg oder Bayern stattfinden. Andere Lehrgangsorte bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden des KJR.
- b) Lehrgänge werden bis zu 6 Tagen Dauer gefördert. Mindestalter ist 14 Jahre. Der Tagessatz beträgt je Teilnehmer/in 4,50 €. Der volle Tagessatz wird bei mindestens 5-stündigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens 2 1/2-stündigem Programm gewährt. Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt.
Wenn einzelne Jugendleiter bei Jugendleiterlehrgängen, die inhaltlich den Richtlinien entsprechen, teilnehmen wird der Zuschuss gewährt, sofern eine schriftliche Entsendung des Mitgliedsverbandes vorliegt.
- c) Es werden Lehrgänge bezuschusst, die in Form einer Fortbildungsreihe unter den folgenden Bedingungen stattfinden: mind. 2,5-stündiges Programm pro Unterrichtstag. Pro Unterrichtstag ist eine Teilnehmer/Innenliste und die Auflistung des durchgeführten Kursprogramms erforderlich. Die Programme der einzelnen Unterrichtstage müssen im Gesamtprogramm aufgeführt werden.

2. Politische Bildungsfahrten

- a) Bezuschusst werden Fahrten an Ziele und zu Veranstaltungen, die für die politische Jugendbildung besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zu

Stätten nationalsozialistischen Unrechts. Aus den Anträgen muss eindeutig hervorgehen, dass die Fahrten auf die politische Bildung der Teilnehmer/innen ausgerichtet sind.

Fahrten die überwiegend touristischen Charakter haben, sowie Fahrten zu örtlichen Einzelveranstaltungen wie z.B. einer Woche der Jugend oder Maßnahmen, die unmittelbar auf die politische Willensbildung einwirken sollen, werden nicht bezuschusst.

- b) Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/in 3,50 €. Mindestteilnehmerzahl ist 6.

3. Internationale Begegnungen

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- a) Zwischen den Partnern muss rechtzeitig ein Programm vorbereitet und vereinbart sein. Die deutschen Teilnehmer/innen sollen über die Verhältnisse im Partnerland ausreichend unterrichtet sein. Begegnungen im Ausland soll einer vergleichbaren Zahl von Begegnungen im Inland entsprechen und das Prinzip der Gegenseitigkeit grundsätzlich verwirklicht werden.
- b) Die Programmdauer soll mindestens 5 Tage betragen. Erforderlich sind mindestens 6 Teilnehmer/Innen einer teilnehmenden Nation, wobei das Verhältnis ausländischer zu deutschen Teilnehmer/Innen bei bilateralen Programmen ausgeglichen, bei multilateralen Maßnahmen angemessen sein soll.

Bei Begegnungen im Ausland werden die deutschen Teilnehmer/Innen, bei Begegnungen im Inland die ausländischen Teilnehmer/Innen bezuschusst.

Das Mindestalter der deutschen Teilnehmer/Innen ist 14 Jahre.

Der Zuschuss pro Tag und Teilnehmer/In beträgt 3,50 €.

4. Jugenderholungsmaßnahmen mit Behinderten

Bei Freizeiten mit körperlich oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 27 Jahren wird die Anzahl der Behinderten und höchstens die gleiche Anzahl der nichtbehinderten Teilnehmer/Innen bezuschusst. Dies muss aus der Teilnehmerliste ersichtlich sein. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/in 3,50 €.

5. Seminare

Es können Zuschüsse gewährt werden für die Durchführung von Seminaren, die der allgemeinen Bildungsarbeit durch gezielte Befassung mit Fragen der politischen, sozialen, sportlichen, musisch-kulturellen, ökologischen oder technologischen Jugendbildung dienen. Seminare sind Schulungen und dürfen keinen Freizeitcharakter haben.

- a) Offenes Seminar
Ein offenes Angebot hat mindestens drei Veranstaltungen unter einem Gesamthema.
Ein Zuschuss in Höhe von 50%, jedoch höchstens 300,00 € wird für die durch Teilnehmerbeiträge oder Spenden nicht abgedeckten Kosten gewährt; Verpflegung und Geschenke werden nicht bezuschusst.
- b) Geschlossenes Seminar
Eine mehrtägige Veranstaltung unter einem Gesamthema.
Ein Zuschuss wird gewährt für Seminare, die mindestens 1 1/2 und höchstens 7 Tage dauern, und für Teilnehmer/innen, die mindestens 14 Jahre alt sind. Der Tagessatz

beträgt 4,50 €. Der volle Tagessatz wird bei mindestens 5-stündigen Programm, der halbe Tagessatz bei 2 1/2-stündigem Programm gewährt.

6. Soziale Maßnahmen

Solche Maßnahmen sind z.B.: Projekte mit Behinderten oder straffälligen Jugendlichen, Suchtfürsorge u.a.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 50%, jedoch höchstens 600,00 € für die Kosten gewährt, die nicht durch Teilnehmerbeiträge, Spenden oder andere Zuwendungen gedeckt sind. Verpflegung und Geschenke werden nicht bezuschusst.

Teil II

Bezuschussungsverfahren und allgemeine Bestimmungen

1. Bezuschussungszeitraum

01. Oktober eines Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres

2. Zuschussberechtigte

Zuschüsse werden nur für Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz im Alb-Donau-Kreis haben, gewährt.

Höchsteralter ist 27 Jahre, außer bei Jugendleiterlehrgängen besteht keine Altersbegrenzung.

Betreuer/innen werden nach folgendem Schlüssel bezuschusst:

- Bis zu 10 Jugendliche oder Kinder – 1 Betreuer/in
- Bis zu 20 Jugendliche oder Kinder – 2 Betreuer/innen
- Bis zu 30 Jugendliche oder Kinder – 3 Betreuer/innen u.s.w.

Referent/innen, die ständig in der Einrichtung tätig sind, in welcher der Lehrgang durchgeführt wird, werden nicht bezuschusst.

3. Antragsstellung

Die Anträge der einzelnen Gruppen sind in der Regel über den jeweiligen Verband bei der Geschäftsstelle des KJR einzureichen. Es sind die Formblätter des KJR Alb-Donau zu verwenden. Mit den Anträgen sind die Teilnehmerlisten, sowie das Programm der Maßnahme, die bezuschusst werden soll, einzureichen. Die beigefügten Teilnehmerlisten müssen folgende Angaben enthalten: Nachname, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Dauer der Teilnahme, Originalunterschrift der Teilnehmer/innen und des (der) Leiter(s). In den Teilnehmerlisten müssen die Leiter/innen deutlich gekennzeichnet sein. Anträge müssen bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres beim KJR vorliegen. Bei Maßnahmen nach Teil 1, 5. a), 6. und Teil 3 ist eine Abrechnung vorzulegen.